

## Corona Regelungen Schützenhaus Forbach und Bogenplatz

### 1. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten

a) muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden

### 2. Trainings- und Übungseinheiten

a) mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts, insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten, sind so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht. D.h. jeder zweite Schießstand bleibt geschlossen. Auf dem Bogenplatz darf nur eine Person pro Scheibe schießen. Neben der Aufsichtsperson dürfen sich nur die Schützen auf dem Schießstand befinden.

3. Die Sport- und Trainingsgeräte (Vereinsgeräte) müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden. Dies übernehmen die Schießleiter oder die jeweilige Aufsichtsperson.

4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu Personen ist einzuhalten. Falls Räumlichkeiten, insbesondere Toiletten, die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, ist die Anzahl der Personen, die die Toiletten gleichzeitig benutzen dürfen, entsprechend zu beschränken. Pro Toilette ist damit maximal eine Person gleichzeitig zulässig.

5. Die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der Einrichtung umziehen. Daher bitte schon daheim oder auf dem Parkplatz umziehen. Es kann sich auch auf den Toiletten umgezogen werden. Maximal eine Person gleichzeitig.

6. Die Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen

a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden,

b) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,

c) alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller geschlossenen Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Nutzerinnen und Nutzern dienen, genutzt werden.

7. Die Betreiberin oder der Betreiber hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist. Dies übernehmen die Schießleiter oder die jeweilige Aufsichtsperson.

8. Die Betreiberin oder der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der

Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

- a) Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
- b) Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
- c) Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Einrichtung nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 der Betreiberin oder dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind von der Betreiberin oder dem Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt. Die Schießleiter oder die jeweilige Aufsichtsperson prüfen die korrekte Handhabung und übernehmen das Ausfüllen der Listen. Die Daten werden nach vier Wochen vernichtet.

9. Personen die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen das Schützenhaus oder den Bogenplatz nicht betreten. Wenn ihr euch Krank fühlt bleibt bitte zu Hause.

Die Regelungen gelten ab dem 17.06.2020.